



## **Finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) – Stand: Mai 2025**

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Entspricht es der Gesetzesdefinition des „Vorhabens“, wenn zwei getrennte Antragsteller gemeinsam auf den zeitgleich eingereichten Antrag des jeweils anderen Antragstellers verweisen und mitteilen, dass diese zusammen ein „Vorhaben“ bilden sollen oder muss formal ein gemeinsamer Antrag für alle Windenergieanlagen zusammen mit einem Aktenzeichen gestellt werden?

Es reicht ein zeitgleich eingereichter Antrag von zwei getrennten Antragstellern aus, die auf den zeitgleich eingereichten Antrag des jeweils anderen Antragstellers für Vorhaben in räumlichem Zusammenhang verweisen und mitteilen, dass diese zusammen ein „Vorhaben“ bilden wollen, um ein Vorhaben im Sinne des NWindPVBetG darzustellen, bspw. um so die weitere Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern zu realisieren. Ein formal gemeinsamer Antrag mehrerer Vorhabenträger zusammen mit demselben Aktenzeichen ist nicht erforderlich.

### **§ 3 Anwendungsbereich**

Wer ist zur Beteiligung bzw. Zahlung einer Akzeptanzabgabe verpflichtet?

Vorhabenträger (Projektentwickler, Investoren) und Betreiber von Windenergieanlagen/Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit installierter Leistung ab 1 MW = 1.000 KW (§ 3 NWindPVBetG) sind verpflichtet, eine Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 ct/kWh zu zahlen, sofern sie nicht eine freiwillige Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG mit der betroffenen Kommune abgeschlossen und diese dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme vorgelegt haben

(§ 4 Abs. 1 Satz 4 NWindPVBetG). Die Ausnahme für freiwillig zahlende Vorhabenträger gilt nur, wenn vollständige jährliche Zahlungen in Höhe von 0,2 ct/kWh für die tatsächlichen und fiktiven Strommengen erfolgen. Sonst lebt die Verpflichtung zur Zahlung der Akzeptanzabgabe wieder auf. Verträge für freiwillige Zahlungen sollten auf Basis der im Internet veröffentlichten Musterverträge der Fachagentur Wind und Solar (<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/>) geschlossen werden. Das bedeutet,

dass Vorhabenträger grundsätzlich für alle neuen Anlagen die 0,2 Cent entweder als Abgabe oder über einen Vertrag verpflichtend an die Gemeinde zahlen.

#### Ab wann gilt das Gesetz für welche Anlagenarten?

Das Gesetz ist am 19. April 2024 in Kraft getreten, d. h. es gilt für Windenergieanlagen mit Zugang der sog. „Vollständigkeitserklärung“ nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV nach dem 18. April 2024 bzw. für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Bekanntgabe der Genehmigung nach dem 18. April 2024 (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NWindPVBetG).

#### Ist meine Anlage schon vom Gesetz erfasst?

Ihre Windenergieanlage ist vom Gesetz erfasst, wenn Sie die sog. „Vollständigkeitserklärung“ nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV nach dem 18. April 2024 erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWindPVBetG).

Ihre Freiflächen-Photovoltaikanlage ist erfasst, wenn Sie die Genehmigung nach dem 18. April 2024 erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NWindPVBetG).

#### Gilt das Gesetz auch für das Repowering von Anlagen?

Das Gesetz gilt auch für das Repowering von Anlagen, wenn eine vorhandene Windenergieanlage durch eine Anlage mit mindestens gleicher Leistung und Höhe vollständig ausgetauscht werden soll und die sog. „Vollständigkeitserklärung“ nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zugegangen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NWindPVBetG).

Auch das Repowering von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist erfasst, wenn mehr als die Hälfte der einzelnen Anlagen ausgetauscht werden soll und die hierfür erforderliche Genehmigung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bekannt gegeben worden ist (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NWindPVBetG).

#### Gilt das Gesetz auch bei Änderungsgenehmigungen?

Auch für Änderungsgenehmigungen gelten die Vorschriften für die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 NWindPVBetG. Eine Änderungsgenehmigung ist eine Genehmigung im Sinne des § 3 Abs. 1 NWindPVBetG.

Gilt das NWindPVBetG auch für Bestandsanlagen?

Nein, erst ab einem Repowering unter den in § 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen, spricht für Anlagen deren Genehmigungsanträge noch nicht die Vollständigkeitserklärung haben.

Was ist mit Änderungsgenehmigungen? In welchem Umfang/bei welchen Konstellationen besteht Bestandsschutz?

Die Änderung einer bereits bestehenden Genehmigung soll entsprechend § 36f Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 nicht zu den Verpflichtungen des NWindPVBetG führen, wenn der Standort der Windenergieanlage um höchstens die doppelte Rotorblattlänge abweicht. Ausschlaggebend für die Anwendbarkeit des NWindPVBetG ist aber ggf. ein tatsächliches Repowering. Dann greifen die Regelungen für Repowering mit den im Gesetz festgelegten Verpflichtungen.

Was passiert, wenn die Bestätigung der Vollständigkeit entsprechend § 7 der 9. BImSchV durch die Behörde nicht erfolgt?

Wenn die zuständige Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen (Unterrichtung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren) nicht bestätigt, ist das tatsächliche Vorliegen der vollständigen Unterlagen nachzuweisen. Zugleich wird das Energieministerium die Behörde zu dem Sachverhalt um Auskunft bitten und ihren Beitrag zur Sachverhaltsklärung zu leisten.

Welche Windenergieanlagen fallen unter die Regelung zur Akzeptanzabgabe?

Es sind Windenergieanlagen ab einer Höhe von 50 Metern und ab 1 Megawatt installierter Leistung betroffen (§ 3 Abs. 1 NWindPVBetG).

Welche Ausnahmen gibt es für die Pflicht zur Zahlung einer Akzeptanzabgabe?

- Die Akzeptanzabgabe muss nicht gezahlt werden, wenn eine freiwillige Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG mit der betroffenen Kommune abgeschlossen und diese dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme vorgelegt wird (§ 4 Abs. 1 Satz 4 NWindPVBetG). Die Ausnahme für freiwillig zahlende Vorhabenträger gilt nur, wenn vollständige jährliche Zahlungen in Höhe von 0,2 ct/kWh für die tatsächlichen und fiktiven Strommengen erfolgen. Sonst lebt die Verpflichtung zur Zahlung der Akzeptanzabgabe wieder auf. Verträge für freiwillige Zahlungen sollten auf Basis der im Internet veröffentlichten Musterverträge der Fachagentur Wind und Solar (<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/>) geschlossen werden.
- Anlagen zur Entwicklung oder Erprobung technischer Neuerungen können auf Antrag beim Fachministerium ausgenommen werden (§ 8 Abs. 3 NWindPVBetG).

### Welche Freiflächen-Photovoltaikanlagen fallen unter die Regelung zur Akzeptanzabgabe?

Es sind Freiflächenanlagen ab einer insgesamt installierten Leistung von 1 Megawatt betroffen (§ 3 Abs. 1 NWindPVBetG).

### Für welche Freiflächen-Photovoltaikanlagen gibt es Ausnahmen?

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Nebeneinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 NWindPVBetG). Das sind Anlagen, die dem BImSchG unterliegen und im engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und der Eigenstromversorgung eines Betriebes dienen.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Agri-PV (Agri-PV beansprucht max. 15 % der landwirtschaftlichen Fläche) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 NWindPVBetG und als Moor-PV (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 e EEG) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 NWindPVBetG
- Auf Antrag kann das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Ausnahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. § 8 Abs. 3 NWindPVBetG zulassen, wenn diese der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen oder der Förderung der Biodiversität dienen.

### Ab wann greifen die Regelungen (§ 3 Abs. 1 NWindPVBetG)?

- Windenergieanlagen einschließlich deren Repowering, bei denen die sog. „Vollständigkeitsklärung“ der Genehmigungsbehörde nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV ab dem 19. April 2024 zugegangen ist, fallen unter die Regelungen.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich deren Repowering, die ab dem 19. April 2024 genehmigt wurden, fallen unter die Regelungen.

### Gibt es Ausnahmen?

Folgende Anlagen sind von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen:

- Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit weniger als 1 MW installierter Leistung.
- Windenergieanlagen einschließlich deren Repowering, bei denen die sog. „Vollständigkeitsklärung“ der Genehmigungsbehörde nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vor dem 19. April 2024 zugegangen ist.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich deren Repowering, die vor dem 19. April 2024 genehmigt wurden.
- Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Nebeneinrichtungen. Das sind Anlagen, die dem BImSchG unterliegen und im engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und der Eigenstromversorgung des Unternehmens dienen.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Agri-PV (Agri-PV beansprucht max. 15 % der landwirtschaftlichen Fläche) und als Moor-PV (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 e EEG)

- Auf Antrag kann das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Ausnahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulassen, wenn diese der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen oder der Förderung der Biodiversität dienen (§ 8 Abs. 3 NWindPVBetG).

#### Fallen Geflügelaufläufe unter die Ausnahmen?

Wenn die Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Geflügelaufläufe kleiner als 1 ha sind, liegt in der Regel auch die installierte Leistung unter 1 MW, so dass sie nicht dem NWindPVBetG unterliegen. Ferner sind sie nicht betroffen, wenn sie der Eigenstromversorgung dienen.

#### Zählt Freiland-Geflügelhaltung als "landwirtschaftliche Bewirtschaftung" im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG (Definition Agri-PV)?

Die Freiland-Geflügelhaltung (Viehwirtschaft zur Erzeugung von tierischen Produkten) ist als „landwirtschaftliche Bewirtschaftung“ im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG zu betrachten. Eine maschinelle Bewirtschaftung ist dabei nicht Voraussetzung, damit eine Anlage als Agri-PV-Anlage gilt, sondern eine Eigenschaft, die die Anlage aufweisen kann. Maßgeblich ist die primäre landwirtschaftliche Nutzung.

#### **§ 4 Akzeptanzabgabe**

##### Wie hoch ist die Abgabe und an wen ist sie zu zahlen?

Die Akzeptanzabgabe beträgt 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Die Zahlung an die betroffenen Kommunen ist über die Gesamtlaufzeit der Anlage verpflichtend für Vorhabenträger ab einer installierten Leistung von 1 MW.

##### Ist die Akzeptanzabgabe erstattungsfähig?

Ja. Die Akzeptanzabgabe ist erstattungsfähig, wenn die 0,2 ct/kWh nach § 6 Abs. 4 EEG freiwillig gezahlt werden. Dann können die Vorhabenträger sich das Geld vom Netzbetreiber erstatten lassen.

Vorhabenträger haben zudem die Möglichkeit, eine Rückerstattung für Zahlungen nach § 4 Abs. 1 NWindPVBetG beim Netzbetreiber zu beantragen.

Wann ist eine Kommune betroffen?

Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 EEG sind Gemeinden bzw. Landkreise mit ihren gemeindefreien Gebieten betroffen, wenn sich deren Gebiet innerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte einer Windkraftanlage befindet.

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind die Gemeinden und Landkreise mit ihren gemeindefreien Gebieten betroffen, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet.

Wie erfolgt die Aufteilung, wenn mehrere Kommunen betroffen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NWindPVBetG)?

Die Akzeptanzabgabe ist entsprechend § 6 Abs. 2 S. 5 EEG anhand des Anteils des jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Windkraftanlage(n) aufzuteilen. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht sie der Gemeinde zu, in der die Anlage steht. Steht die Anlage in mehreren Gemeinden, ist entsprechend des Flächenanteils zu teilen.

Wie kann die Gemeinde erfahren, wer aktuell Betreiber der Anlage ist?

Die Gemeinde kann Einblick in das öffentlich zugängliche Marktstammdatenregister nehmen. Eigentümer sind verpflichtet, innerhalb eines Monats ab Erwerb die Daten einzugeben.

Verlangt die Befreiung – anders als die Verpflichtung nach Satz 1 – zwingend auch eine Akzeptanzabgabe auf fiktive Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zum EEG?

Ja! Zahlungen auf fiktive Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zum EEG fallen an, wenn die Vorhabenträger eine freiwillige Zahlung nach § 6 EEG vereinbaren.

Zahlungsfrist für die Abgabe: Bis wann muss der Betreiber spätestens die Abgabe nach § 4 NWindPVBetG zahlen?

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 NWindPVBetG ist die Zahlung jährlich ab dem Jahr zu leisten, das auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der ersten Anlage des Freiflächenvorhabens folgt. Das heißt, dass spätestens zum 31.12. eines Folgejahres die Zahlungen zu leisten sind.

Darf eine Gemeinde mit einem potenziellen Betreiber vereinbaren, eine Flächenzuweisung durch Ratsbeschluss vorzunehmen, wenn oberhalb der gesetzlichen Abgabepflichten nach dem NWindPVBetG eine weitere finanzielle Beteiligung verlangt wird?

Eine Gemeinde kann nicht mit einem potenziellen Betreiber vereinbaren, eine Flächenzuweisung nur dann durch Ratsbeschluss vorzunehmen, wenn dieser über die gesetzlichen Abgabepflichten hinaus eine weitere finanzielle Beteiligung anbietet. Das würde bedeuten, dass alle potentiellen Windenergieanlagenbetreiber ausgeschlossen wären, die nicht über die gesetzlich normierten Abgaben hinaus Zahlungen an die Gemeinde leisten können oder wollen. In einem solchen Fall könnte eine Strafbarkeit aufgrund der §§ 331 StGB (Straftaten im Amt) in Betracht kommen.

Die Gemeinde muss vorher grundsätzlich beraten, ob sie über den Bedarf oder die gesetzlichen Vorgaben hinaus weitere Flächen tatsächlich ausweisen möchte und dann die potentiell aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und dem NWindPVBetG erwachsenden Einnahmen für sich und die Einwohnerinnen und Einwohner einnehmen möchte.

#### **§ 5 Verwendung der Akzeptanzabgabe und von Zuwendungen nach § 6 EEG 2023**

Dürfen die Kommunen über die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe frei verfügen?

Die Mittel sind zweckgebunden von den Kommunen zum Erhalt und zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verwenden; sie dürfen für Pflichtaufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs hinausgehen (§ 5 Abs. 1 NWindPVBetG).

Wird eine freiwillige Abgabe nach § 6 Abs. 4 EEG gezahlt, kann diese auch für Pflichtaufgaben eingesetzt werden, solange die Mittel für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaik verwendet werden.

Wie ist die Mittelverwendungsvorgabe gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NWindPVBetG auszulegen?

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NWindPVBetG dürfen die Finanzmittel für Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dienen, nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs hinausgehen.

Die Regelung schließt die Verwendung der Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe für pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und zugewiesene Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im Grundsatz aus. Dies entspricht der Einordnung der Zahlungen als nicht-steuerliche Abgabe, die nicht zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben erhoben wird (so auch BVerfG, Beschluss v. 23.03.2022, Az. 1 BvR 1187/17, insb. Rn. 77) sowie der für die Erhebung von Sonderabgaben geltenden Voraussetzung, dass die Verwendung der Abgabe „gruppennützig“ für die Abgabepflichtigen verwendet werden muss, die eine besondere Finanzierungsverantwortung für eine bestimmte Aufgabe haben. Eine besondere Finanzierungsverantwortung haben die Abgabepflichtigen Windenergieunternehmen aber jedenfalls nicht für Aufgaben, die die Kommunen aufgrund gesetzlicher Aufgabenzuweisungen ohnehin erfüllen müssen (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss v. 23.03.2022, Az. 1 BvR 1187/17, Rn. 167).

Es kommt im Ergebnis darauf an, ob die Maßnahme über das hinausgeht, was in der gesetzlichen Aufgabenübertragung festgelegt ist.

Auslegung der „Soll“-Regelung des § 5 Abs. 2 S. 1 NWindPVBetG: Kann von dem „Sollen“ bzw. den 50 % abgewichen werden, z.B. aufgrund des Umfangs der Aufgabenwahrnehmung? Muss eine Abweichung begründet werden?

Von der Vorgabe der 50 % darf abgewichen werden, jedoch muss der Wert in der Regel eingehalten werden. Nur bei sachlich begründeten und entsprechend dokumentierten Ausnahmen darf von der Regel abgewichen werden.

Gibt es Voraussetzungen, nach denen Mitgliedsgemeinden freiwillig mehr als 50 % der Mittel an die Samtgemeinde abgeben können? Welche wären dies?

Von der Vorgabe der 50 % darf mit sachlich begründeten Bedingungen abgewichen werden. Eine Aufgabenübertragung kann unter anderem einen solchen Grund darstellen. Die Abweichung ist zu dokumentieren und zu begründen.

Gilt die Regelung des § 5 NWindPVBetG zur Mittelverwendung auch für die weitere finanzielle Beteiligung gemäß § 6 NWindPVBetG?

Nein, die Verwendung der Mittel aus der weiteren finanziellen Beteiligung, so sie der Gemeinde angeboten wird und nicht den Einwohnerinnen und Einwohnern und von dieser das Angebot angenommen wird, steht im freien Ermessen der Gemeinden.

Wie verteilen Samtgemeinden oder Gemeinden, die Ortschaften oder Stadtbezirke haben die Mittel aus der Akzeptanzabgabe (§ 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NWindPVBetG)?

In Samtgemeinden sollen 50 % der Mittel an die Samtgemeinde und 50 % an die jeweilige Gemeinde fließen. Zudem sollen die Mittel in Höhe von 50 % den betroffenen Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung überlassen werden.

Diese Regelung gilt nicht für freiwillige Zahlungen nach § 6 Abs. 4 EEG. Hier empfiehlt es sich eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die sich an den Aufgaben der Körperschaften und am Gesetzeszweck orientiert.

#### Sind Samtgemeinden von den Mitgliedsgemeinden zwingend mit 50 % an der Akzeptanzabgabe zu beteiligen?

Das Wort „sollen“ in § 5 Abs. 2 NWindPVBetG bedeutet, dass die Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde in der Regel 50 % der Mittel aus der Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG zu überlassen hat. Da es aber in den Samtgemeinden in Niedersachsen unterschiedliche Ausprägungen im Bereich der Aufgabenübertragung von Mitgliedsgemeinde auf die Samtgemeinde gibt, sollen hier individuelle Anpassungen möglich sein, um mit entsprechend dokumentierter sachlicher Begründung einen angemessenen Anteil der Mittel auf die Samtgemeinde übertragen zu können, der von den 50 % nach oben oder unten abweichen kann. Da die Mitgliedsgemeinde die Anspruchsinhaberin der Akzeptanzabgabe ist, entscheidet auch die Gemeinde über eine Abweichung von der Regel und somit über eine höhere oder niedrigere Beteiligung.

#### Kann eine Samtgemeinde die betroffene Mitgliedsgemeinde pauschal zur Zahlung der anteiligen Summe auffordern?

Die Samtgemeinde kann die Mitgliedsgemeinde nicht einfach zur Zahlung auffordern, da die Gemeinde zunächst einen Beschluss darüber fassen muss, in welcher Höhe der Anteil an die Samtgemeinde gezahlt werden soll. Sie kann jedoch dazu auffordern, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Zudem wäre eine schriftliche Vereinbarung über die Zahlung des prozentualen Anteils sinnvoll, jedoch nicht notwendig.

#### Kann eine Samtgemeinde mit ihren Mitgliedsgemeinden eine gemeinsame juristische Person gründen, die sich der Solidarität verschreibt und bei der es darum geht, dass die gesamte Fläche der Samtgemeinde von den Geldern aus der Akzeptanzabgabe profitiert, also auch die Gemeinden, die keinen direkten Anspruch haben?

Das Ziel ließe sich auch und ggf. einfacher erreichen, wenn die Samtgemeinde die Verteilung der Mittel übernimmt, nachdem die Gemeinden jeweils der entsprechenden Zuweisung und Verteilung zugestimmt haben.

Die Bildung einer solchen gemeinsamen juristischen Person ist möglich, jedoch müssten gewisse Voraussetzungen gegeben sein, damit sich die Mittelübertragung innerhalb dieser juristischen Person nicht verselbständigt und die Rechte der Gemeinden gewahrt bleiben:

1. Es müsste Sorge dafür getragen werden, dass die betroffenen Gemeinden ein jährliches Kündigungsrecht ausüben können, u.a. da mit langer Bindung einerseits ggf. in der nächsten Legislaturperiode der Wille der Gemeinde zur Mittelverwendung wechseln könnte. Andererseits soll für zukünftige Finanzmittel nicht im Voraus die Bestimmung über die Mittelverwendung dem Einflussbereich der betroffenen Gemeinden entzogen werden können.
2. Zudem müsste eine ausreichende Einflussnahme durch die betroffenen Gemeinden weiterhin möglich bleiben, so dass z.B. durch demokratische Abstimmung jedes Jahr über Maßnahmen bestimmt wird, ohne dass die Samtgemeinde oder die anderen Gemeinden ein endgültiges Bestimmungsrecht ausüben kann.
3. Hintergrund der Überlegungen muss sein, dass letztlich die betroffene Gemeinde auch über die Verwendung der Mittel entscheiden kann und für den sie betreffenden Anteil eine effektive Verhandlungsposition beibehält.
4. Die Mittel müssen nach den Vorgaben des § 5 NWindPVBetG zur Akzeptanzsteigerung und -erhaltung verwendet werden.

## **§ 6 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung**

Wozu ist der Vorhabenträger über die Akzeptanzabgabe hinaus noch verpflichtet bzw. welche weitere Beteiligung muss er anbieten?

Für den Vorhabenträger besteht gem. § 6 Abs. 1 NWindPVBetG die Verpflichtung zur Unterbreitung eines Angebots zur weiteren Beteiligung am wirtschaftlichen Überschuss innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage an betroffene Einwohnende oder Kommunen.

Wenn ein Vertrag nach § 6 EEG abgeschlossen wird, gilt dann weiterhin die Pflicht aus dem NWindPVBetG für das Angebot einer weiteren finanziellen Beteiligung?

Ja, die weitere finanzielle Beteiligung ist ein zusätzliches Instrument zur Akzeptanzsteigerung und -erhaltung. Allerdings ist zu beachten, dass es hierfür weitere Ausnahmen gibt,

die im Gesetz normiert sind, bspw. gilt die Pflicht für Freiflächenanlagen erst ab 5 MW installierter Leistung.

#### Wann sind Einwohnende betroffen?

Einwohnerinnen und Einwohner sind betroffen, wenn sie mit einer Haupt- oder Nebenwohnung i. S. d. § 20 Bundesmeldegesetz im Gebiet der betroffenen Kommune gemeldet sind und die Wohnung im Umkreis von 2.500 m um die Turmmitte der Windenergieanlage oder nicht mehr als 2.500 m vom Außenrand der Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NWindPVBetG).

#### Dürfen die Einwohnerinnen und Einwohner im Umkreis von 2.500 m gestaffelt nach der Entfernung finanziell beteiligt werden, beispielsweise bis zu einem Abstand von 1.000 m mit 3.000 €, von 1.000-1.500 m mit 2.000 €, von 1.500-2.000 m mit 1.000 € und von 2.000-2.500 m mit 500 €?

Das NWindPVBetG schreibt lediglich ein Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung der betroffenen Personen vor, nicht jedoch eine gleichmäßige Berücksichtigung innerhalb des Radius. Die beispielhaft genannte finanzielle Beteiligung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Staffelung in Bezug auf die jeweilige Entfernung wäre daher möglich, da hier auf Grundlage einer wohl überlegten sachlichen Differenzierung vorgegangen werden soll.

Ausschlaggebend ist letztendlich, dass allen Betroffenen ein Angebot unterbreitet wird und dass die Gesamthöhe der angebotenen finanziellen Beteiligung einem Umfang von 0,1 Cent je Kilowattstunde der entgeltlich über die Gesamtlaufzeit der vom Angebot erfassten Anlagen jährlich durchschnittlich abgegebenen Strommenge entspricht.

#### Wie soll mit Extremfällen umgegangen werden, in denen z.B. 10 Windkraftanlagen errichtet werden und nur 500 betroffene Einwohner vorhanden sind?

Auch in solchen Extremfällen ist stets nach dem Gesetz zu verfahren. Auch diese Fälle hat der Gesetzgeber vorhergesehen und hat sich für ein Angebot von 0,1 Cent/kWh für die Einwohner\*innen und/oder die Gemeinde entschieden. Eine Obergrenze wurde im Gesetz nicht festgelegt.

Wie wird ganz praktisch der 2.500 m Kreis gezogen bei einem Windpark mit mehreren Standorten: "randscharfer Kreis" rund um jeweiligen Turm oder "kumulierte / weiterge-reichte" Kreise?

Es wird der randscharfe Kreis verwendet, da bei einer Aufweichung dieser Kreise die zusätzliche Problematik entsteht, wo exakt die Grenze liegen soll. Praktisch kann es beispielsweise so gelöst werden, dass derjenige, der nur im Radius einer WEA wohnt, z.B. ein Viertel des Anspruchs am Gesamtprojekt dessen hat, der im Radius von vier WEA wohnt.

Ist die weitere finanzielle Beteiligung frei wählbar?

Es besteht eine Vielzahl von Beteiligungsmöglichkeiten; den Vorhabenträgern wird keine Anlageform vorgeschrieben. Sie sind frei, zu entscheiden, was sie anbieten. Dabei müssen Angebote an Kommunen zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung allerdings den Vorgaben der Kommunalverfassung genügen (§ 6 Abs. 3 Satz 3 NWindPVBetG).

Welche Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung sind denkbar (§ 6 Abs. 2 Satz 2 NWindPVBetG)?

Es sind viele Beteiligungsmodelle möglich, die nachfolgende Aufzählung ist nur beispielhaft:

- gesellschaftsrechtliche Beteiligung (Gesellschaftsanteile),
- entgeltliche Überlassung eines Anlagenteils,
- Gewährung eines Nachrangdarlehens,
- kapital- oder kreditgebende Schwarmfinanzierung,
- Angebot eines Sparprodukts (Energiesparbriefe),
- vergünstigte Energielieferung (Wärme- oder Stromlieferungen)
- sowie Direktzahlungen an Einwohnende oder Kommunen.

Auch verschiedenartige Kombinationen der weiteren finanziellen Beteiligung sind möglich. Die Form der direkten oder indirekten weiteren Beteiligung ist frei wählbar.

Ab welchem Zeitpunkt darf ein Angebot nach § 6 NWindPVBetG gemacht werden? Ist dies, bezogen auf Freiflächen-Photovoltaik, wie in § 6 Absatz 4 EEG 2023 auch erst nach Beschluss des Bebauungsplanes zulässig?

Ein Angebot darf schon vor der in § 6 Abs. 1 Satz 1 NWindPVBetG genannten Inbetriebnahme abgegeben werden. Vor dem Beschluss des Bebauungsplanes ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung noch nicht erfüllt, sodass wie in § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2023

ein vorheriges Angebot noch nicht abgegeben werden kann. Dieses Vorgehen wäre ansonsten geeignet, unzulässigen Einfluss auf das den Bebauungsplan beschließende Organ auszuüben, um einen noch unwirksamen Vertrag wirksam werden und die damit verbundenen finanziellen Möglichkeiten eintreten zu lassen.

Was ist mit „Gesamtlaufzeit der Anlagen“ gemeint (EEG – Laufzeit; Vertragslaufzeit inkl. Verlängerungsmöglichkeiten)? Wann beginnt/endet diese?

Die Gesamtlaufzeit der Anlagen umfasst die gesamte Betriebsdauer ab der Inbetriebnahme bis zur Außerbetriebnahme.

Wenn ein Vertrag nach § 6 EEG vom Betreiber oder der Gemeinde gekündigt wird, tritt dann unmittelbar zum Eintritt der Wirksamkeit der Kündigung die Zahlungspflicht aufgrund des Landesgesetzes ein?

Ja, nach § 4 Abs. 1 Satz 4 NWindPVBetG ist ein Vorhabenträger, der mit den betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 schließt, nur für die Dauer der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung von der Zahlung der Akzeptanzabgabe befreit.

Ist es ausreichend, entweder der Gemeinde oder den Einwohnern ein Angebot zur finanziellen Beteiligung zu unterbreiten oder muss allen ein Angebot unterbreitet werden?

Es reicht aus, entweder der Gemeinde (ggf. dem Landkreis für kreisfreie Gebiete) ein Angebot zu unterbreiten oder den Einwohnerinnen und Einwohnern. Es ist nicht erforderlich, allen eine weitere finanzielle Beteiligung anzubieten. Zugleich wäre das zulässig.

Wird es als gegeben akzeptiert, dass in einer Region zwar die Gemeinde zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern über dieses Angebot entscheidet, die „Nutznießer“ innerhalb der Gemeinde aber nur die Einwohnenden innerhalb des 2,5 km Radius um die Anlagen sind? Die „Grenze“ der Anspruchsberechtigten kann durchaus durch eine Straße laufen.

Die 2,5 km-Grenze ist analog zum EEG bewusst gewählt, da die in diesem Radius Wohnenden am meisten betroffen sind. Ein größerer Radius für die weitere finanzielle Beteiligung würde die Ausführung der Beteiligung zudem beliebig erweitern und erschweren. Dass die „Grenze“ durch eine Straße laufen kann, ist nur natürlich, aber nicht verhinderbar, da auch andere Grenzziehungen zu ähnlichen Problemlagen führen würden. Durch das Ministerium zu genehmigende Ausnahmen von einer eindeutigen Grenze würden das Verfahren komplexer und unpraktikabel werden lassen. Ungeachtet dessen steht es den Vorhabenträgern frei, über den gesetzlich festgelegten Umfang hinaus Angebote an weitere Bürgerinnen und Bürger zu machen, wenn dadurch solche Problemlagen entschärft werden.

Ist mit der Zusammenfassung aller „zu diesem Vorhaben gehörigen Anlagen“ gemeint, dass eine mögliche Mehrfachberücksichtigung von Einwohnenden, die im Umkreis mehrerer Anlagen liegen, nur dann beabsichtigt ist, wenn es sich dabei um verschiedene Vorhaben handelt?

Die Einwohnenden müssen nur dann mehrfach berücksichtigt werden, wenn mehrere Vorhaben vorliegen. Angebote für einzelne Windräder innerhalb eines einzelnen Vorhabens dürfen nicht abgegeben werden, dies wird durch § 6 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen. Eine Mehrfachberücksichtigung bei einem einzelnen Vorhaben ist überflüssig, da für das gesamte Vorhaben ein Angebot gemacht werden muss.

Kann eine Person mehrfach beteiligt werden? Z.B. besitzt eine Person neben einem Hauptwohnsitz auch ein Grundstück sowie einen Nebenwohnsitz in mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden. Wie wird diese Person beteiligt?

Ja, eine Person kann mehrfach beteiligt werden, wenn sie mehrfach betroffen ist. Eine Betroffenheit liegt jedoch nur vor, wenn eine Person gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 mit einer Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes im Gebiet der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises gemeldet ist und die Wohnung in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 500 Metern vom äußeren Rand des Freiflächenvorhabens liegt. Die Beteiligungsart ist abhängig von der jeweilig vom Vorhabenträger gewählten Art der zusätzlichen finanziellen Beteiligung.

Es ist aber nicht erforderlich Personen an ein und demselben Vorhaben mehrfach zu beteiligen, wenn sie mehrere Wohnsitze innerhalb des betroffenen Gebietes haben sollten.

Sind die Verpflichtungen nach § 6 NWindPVBetG bereits erfüllt, wenn eine finanzielle Beteiligung zwar angeboten, das Angebot aber nicht oder nur teilweise angenommen wurde?

Ja! Da niemand dazu verpflichtet werden kann, ein gemäß § 6 Abs. 3 angemessenes Angebot anzunehmen, ist die Verpflichtung aus § 6 auch dann erfüllt, wenn niemand das Angebot annimmt. Zugleich sollten sich Anlagenbetreiber bemühen Angebote abzugeben, die angemessen und annehmbar sind, da sie so dazu beitragen die Akzeptanz des Ausbaus der Windkraft und der Freiflächen-PV zu erhalten und zu steigern.

Können auch Personen beteiligt werden, die weiter entfernt wohnen als der angegebene Radius? Wenn ja, was wäre dann zu beachten?

Es dürfen auch Personen beteiligt werden, die außerhalb des Radius wohnen. Dabei ist zu beachten, dass die Angemessenheit des Angebots jeweils vollständig für die Bewohner

innerhalb des Radius gewährt sein muss. Die Aufnahme weiterer Personen befreit nicht von der Verpflichtung gegenüber den betroffenen Personen.

Ist es zulässig, dass innerhalb des 2.500m-Radius die Beteiligung der Einwohnenden je nach „Belastung“ durch das Vorhaben (z.B. besondere Nähe des Wohnortes zur WEA) unterschieden wird? Könnte man z. B. für einen engeren Radius eine verbesserte Beteiligungsmöglichkeit anbieten wie bevorzugter Zuschlag bei der Beteiligung oder höhere Beteiligungshöhe als bei allen anderen? - eventuell sollten konkrete Rahmenbedingungen hierfür festgelegt werden, z.B. maximal 30% des Beteiligungsvolumens mit Sonderbedingungen.

Es ist seitens des Landes nicht vorgesehen hierzu weitere Festlegungen zu machen. Der Gesetzgeber hat keine unterschiedliche Behandlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Abhängigkeit vom Abstand zum Vorhaben gefordert. Zugleich ist damit ein solches Vorgehen nicht ausgeschlossen, muss aber Bedingungen erfüllen. Wie möglicherweise bevorzugte Zuschläge geregelt werden, muss nachvollziehbar sein und darf nicht willkürlich erfolgen. Solange eine stärkere Betroffenheit der näher an den Anlagen Wohnenden eine höhere Beteiligung rechtfertigt, kann dies eine nachvollziehbare Alternative darstellen.

Sind Samtgemeinden in § 6 Abs. 1 Nr. 1 mitumfasst, wenn man von einem Beteiligungsangebot von 20 % an Bewohner und Kommunen ausgeht?

Nein, die Angebote sind direkt an die Gemeinde zu richten.

Ist mit der „entgeltlichen Überlassung eines Teils der Anlagen“ gemeint, dass entweder einzelne vollständige Anlagen, Teile einer Anlage bzw. mehrerer Anlagen oder Bruchteilseigentum an einer Anlage bzw. mehrerer Anlagen überlassen werden? Handelt es sich bei der Überlassung um eine eigentumsrechtliche Zuordnung oder kann z.B. das anteilige Ergebnis schuldrechtlich zugeordnet werden (Kosten und Erträge)?

Mit der „entgeltlichen Überlassung eines Teils der Anlagen“ ist bewusst ein sehr weiter Begriff gewählt worden, um alle oben aufgeführten Alternativen zu ermöglichen. Dadurch sollen die Vorhabenträger eine umfassende Wahlmöglichkeit bei der weiteren finanziellen Beteiligung erhalten, damit die in der Praxis bewährten Beteiligungsinstrumente jeweils zweckgerichtet eingesetzt werden können.

Muss bei der Option „Lieferung verbilligter Energie“ vom Vorhabenträger ein Lösung gefunden werden, die den Einwohnenden auch einen Zuschuss/Bonus gewährt, wenn diese bei Ihrem aktuellen Versorger bleiben wollen? (Stichwort: „Gutschein für Energie?“). Oder kann der Vorhabenträger diese Option („Bonus auf Energie-Kosten“) daran knüpfen, dass er

selbst ein entsprechendes Produkt entwickelt, in das die Einwohnerin oder der Einwohner aber dann auch wechseln muss (Vertragswechsel weg vom bisherigen Versorger?)

Ziel des Gesetzes ist es die Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu steigern. Damit ist der Vorhabenträger gehalten dafür Sorge zu tragen, dass alle betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner von dem Zuschuss/Bonus profitieren. Ein Gutschein für Energie wäre eine solche Lösung. So könnte er bei der Lieferung verbilligter Energie dafür sorgen, dass diejenigen, die nicht den Anbieter wechseln wollen, auch davon profitieren können. Da es möglich wäre, dass Bürgerinnen und Bürger bereits vergünstigte Energie aus einem Projekt beziehen, muss in diesen Fällen sichergestellt werden, dass sie dennoch von der Beteiligung profitieren können. Auch ist bei Angeboten vergünstigter Energie darauf zu achten, dass diese wirklich vergünstigt gegenüber weiteren Angeboten in der Region ist und der Maßstab des Umfangs der Beteiligung (0,1 ct/kWh erzeugten Stroms) realisiert wird.

Was muss der Vorhabenträger bei der Unterbreitung des Angebots zur weiteren finanziellen Beteiligung beachten?

Das Angebot kann befristet (bis mindestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme) oder unbefristet über die Gesamtlaufzeit der Anlage sein. Es ist den Berechtigten bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme zu unterbreiten (§ 6 Abs. 1 NWindPVBetG).

Wie wird das Angebot bekannt gemacht?

Die Bekanntmachung durch Vorhabenträger an betroffene Einwohnerinnen und Einwohner muss in mindestens einer örtlichen Tageszeitung und – soweit vorhanden – auf der Internetseite des Vorhabenträgers erfolgen (§ 6 Abs. 2 Satz 6 NWindPVBetG).

Welchen Umfang muss das Angebot haben (§ 6 Abs. 3 NWindPVBetG)?

Das Angebot muss eine angemessene finanzielle Beteiligung beinhalten.

Sie ist angemessen, wenn der aus der finanziellen Beteiligung jährlich erwachsende Überschuss 0,1 ct/kWh der entgeltlich abgegebenen Strommenge über die Betriebsdauer der Anlage beträgt und eine jährliche Ausschüttung des Überschusses erfolgt, wobei auch Verrechnungen des Vor- und Folgejahres möglich sind.

Die finanzielle Beteiligung ist auch angemessen, wenn eine Beteiligung der betroffenen Einwohnenden oder Kommunen mit einem Anteil von 20 % an dem Vorhabenträger direkt gesellschaftsrechtlich oder in Form einer kapitalgebenden Schwarmfinanzierung erfolgt

Die Angebote müssen kommunalverfassungsrechtlich konform sein.

Kann eine freiwillige Vereinbarung mit der Kommune bezüglich der Bürgerbeteiligung als grundsätzlich „angemessen“ angesehen werden?

Mit einer freiwilligen Vereinbarung mit der Kommune, die in Summe 0,3 Cent/kWh ergibt (0,2 Cent/kWh aus § 4 Abs. 1 und 0,1 Cent/kWh aus § 6 Abs. 1), kann auch die Angemessenheit nach § 6 Abs. 3 NWindPVBetG erreicht werden.

Dürfen im Rahmen der weiteren finanziellen Beteiligung Zahlungen an eine andere Institution als dort aufgeführt getätigt werden?

Nein, ausschließlich den Einwohner\*innen und den Gemeinden und im Falle Kreisfreier Gebiete den Landkreisen dürfen Angebote unterbreitet oder Zahlungen angeboten werden. Zahlungen oder Angebote, die über die 0,1 Cent/kWh oder eine 20-prozentige Beteiligung hinausgehen dürfen auch anderen angeboten werden.

Reicht für die Angemessenheit ein Angebot nur an die Einwohner\*innen, auch wenn dieses für viele "zu groß" ist und daher ggf. abgelehnt wird?

Es reicht ein Angebot nur für die Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei ist zugleich darauf zu achten, dass die Stückelung der möglichen Anteile für die Einwohner\*innen nicht zu hohe Beträge erfordert, sodass diese aufgrund der Mindestbeteiligung in der Lage sein müssen, sich auch in geringem Umfang beteiligen zu können. Allen Einwohnern ist eine Beteiligung zu ermöglichen ggf. auch mit mehreren Anteilen, auch wenn nicht jeder einzelne Einwohner in der Lage sein wird, große Summen für eine Beteiligung auszugeben.

Müssen von einzelnen Anlegern nicht gezeichnete Beträge zusätzlich den anderen Anlegern wieder angeboten werden?

Nicht gezeichnete Beträge dürfen, müssen aber nicht erneut in einem weiteren Verfahren angeboten werden.

Wird erwartet, dass man im Zweifel an die Gemeinde einen Abgabe leistet, wenn ein Nachrangdarlehensangebot keine Abnehmer findet?

Wenn absehbar ist, dass kaum eine finanzielle Beteiligung stattfinden kann, sollten im Sinne der Akzeptanzförderung und -erhaltung die 0,1 Cent/kWh an die Gemeinde und/oder die Einwohnerinnen und Einwohner ausgezahlt werden.

Reicht das angemessene Angebot oder muss dieses auch tatsächlich angenommen und die 0,1 Ct / kWh ausgekehrt werden?

Es besteht lediglich die Pflicht anzubieten. Ein Angebot muss nicht angenommen werden, um der Pflicht der Angebotsunterbreitung nach § 6 zu genügen. Das Angebot muss jedoch so gestellt werden, dass die Gemeinde oder die Einwohnerinnen und Einwohner es tatsächlich annehmen könnten.

Im Sinne der Akzeptanzförderung sollte es auch im Interesse der Vorhabenträger liegen die Summe vollständig auszuzahlen. Bspw. besteht die Möglichkeit, wenn Einwohnerinnen und Einwohner ein Angebot nicht oder nicht vollständig annehmen die Differenz der Gemeinde zukommen zu lassen. Dies würde zwar die Verpflichtungen des Gesetzes übererfüllen, wäre zugleich sinnvoll im Sinne der Akzeptanzförderung.

Wird erwartet, dass das Beteiligungsvolumen von 0,1 Cent je kWh in einer ersten Runde nur den Betroffenen angeboten wird und erst dann einem weiteren Kreis (Vorzeichnungsrecht)?

Die Beteiligung kann auch beiden gleichzeitig angeboten werden, wenn die Betroffenen das Vorzeichnungsrecht im vollen Umfang behalten. Dem darüberhinausgehenden Kreis von Interessenten kann ggf. unter dem Vorbehalt eine Beteiligung angeboten werden, dass Zeichnungsrechte übrigbleiben. Wenn dies nicht möglich erscheint, müsste die Beteiligung des erweiterten Kreises in einer zweiten Runde erfolgen.

Gibt es Vorgaben oder eine Verwaltungspraxis bezüglich des Äquivalents zu den 0,1 Cent/kWh?

Eine Verwaltungspraxis konnte sich bislang nicht herausstellen. Vorgaben sind aktuell nicht beabsichtigt, solange die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 2 NWindPVBetG erfüllt werden, wonach eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung auch angemessen ist, wenn sie betroffene Einwohnerinnen und Einwohner oder betroffene Gemeinden oder Landkreise mit einem Anteil von insgesamt 20 Prozent unmittelbar oder in Form der kapitalgebenden Schwarmfinanzierung an der Gesellschaft beteiligt, die der Überschusserwirtschaftung mittels der Windenergieanlagen oder des Freiflächenvorhabens dient.

Werden mit einem Angebot über eine gemischte Form von Beteiligungsmöglichkeiten die Anforderungen an ein angemessenes Angebot erfüllt?

Ja, beispielsweise ist sogar eine Aufteilung auf 10 % für eine Bürgerenergiegenossenschaft (Ausnahme nach § 6 Abs. 5 NWindPVBetG) und 10 % für die Einwohnerinnen und Einwohner grundsätzlich möglich.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass für den Fall, dass die Bürgerenergiegenossenschaft sich zu weniger als 10 % beteiligen möchte, auch die verbliebenen prozentualen Anteile den Einwohnenden angeboten werden müssen. Sollte also die Bürgerenergiegenossenschaft nur 5 % Anteile erwerben, müssen den Einwohnenden 15 % angeboten werden, da die anteilige Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 NWindPVBetG nur den von der Bürgerenergiegenossenschaft erworbenen Anteil umfasst.

Der Gemeinde müsste eine angemessene Frist ermöglicht werden, um ein Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung nach § 6 Abs. 3 NWindPVBetG zu prüfen und in den Gremien über das Angebot zu beraten. Ist eine konkrete Frist vorgesehen?

Es ist keine festgelegte Frist vorgesehen, die der Vorhabenträger gewähren muss. Da das Angebot den Gemeinden zu unterbreiten ist, sind jedoch die branchenüblichen Fristen für die Beteiligung von Gemeinden einzuhalten. Anderenfalls kann nicht von einem ernsthaften Angebot ausgegangen werden.

Gilt schon das Angebot der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder der kapitalersetzenden Schwarmfinanzierung als angemessen, oder ist dies nur der Fall, wenn die Beteiligung tatsächlich zustande kommt?

Zur Angemessenheit genügt lediglich das Angebot der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder kapitalersetzenden Schwarmfinanzierung, da niemand zur Annahme eines Angebots verpflichtet werden kann. Das Angebot muss aber auch von den Betroffenen angenommen werden können, was zum Beispiel durch einen zu hohen Mindestbetrag für die Annahme des Angebots ausgeschlossen wäre.

Ist „kapitalersetzend“ synonym mit „eigenkapitalersetzend“, wobei „Eigenkapital“ im wirtschaftlichen Sinne im Rahmen einer Finanzierung (statt im gesellschaftsrechtlichen Sinn als Gesellschaftskapital) gemeint ist?

In § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „kapitalgebend“ verwendet. Hier sind beide aufgeführten Möglichkeiten frei wählbar, so dass sowohl das Kapital im Sinne einer Finanzierung als auch das Kapital als Gesellschaftskapital gemeint sind.

Ist es zulässig, die Schwarmfinanzierung auch mittelbar auszugestalten oder muss es unmittelbar die Betreibergesellschaft sein?

Die Schwarmfinanzierung ist nicht mittelbar auszugestalten, da dieses Konstrukt für die Anlegerinnen und Anleger nicht immer voll durchschaubar ist. Mittelbare Investitionen sind komplex, da es sich um eine mehrstufige Investition handelt. Für private Anlegerinnen und Anleger sind die Bedingungen damit in der Regel zu wenig transparent. Zudem können die

Gewinne durch die zwischengeschaltete Gesellschaft und das zusätzliche Anlagekonstrukt verringert werden. Tatsächlich ist das Verlustrisiko bei mittelbaren Konstruktionen noch höher als bei einem Direktinvestment. Da die Anlage selbst als auch das Investitionsprojekt erfolgreich sein müssen, tragen Anlegerinnen und Anleger die Risiken aus zwei hintereinandergeschalteten Investitionen. Daher muss die Schwarmfinanzierung als Beteiligung direkt mit der Betreibergesellschaft ausgestaltet sein.

Wenn verschiedene Arten der finanziellen Beteiligung angeboten werden, auf welcher Grundlage würde dann die Angemessenheit dargelegt? Könnten die Anforderungen dann hälftig aufgeteilt werden, sodass z.B. eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung i.H.v. 10 % an die Gemeinde angeboten wird und zusätzlich Direktzahlungen an Einwohner i.H.v. 0,05 ct/kWh?

Auch dies kann als mögliche Alternative in Betracht gezogen werden, da sich das Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung aus verschiedenen Arten der weiteren finanziellen Beteiligung zusammensetzen kann. Das dargelegte Beispiel würde insgesamt den Anforderungen genügen, da beide Alternativen für sich jeweils zur Hälfte den Anforderungen an die Angemessenheit nach § 6 Abs. 3 genügen.

Das Gesetz sieht im § 6 Abs. 3 Satz 2 NWindPVBetG unabhängig von den 0,1 ct je kWh "auch" eine Beteiligung als angemessen, wenn sie einem 20-prozentigen Anteil entspricht. Bedeutet dies, dass auch eine unmittelbare (gesellschaftsrechtliche) Beteiligung oder eine kapitalgebende Schwarmfinanzierung (neben weiteren Beteiligungsformen) möglich ist, wenn der aus ihr erwachsende Überschuss insgesamt einen Umfang von 0,1 ct je kWh entspricht, oder müssen stets 20 Prozent der Anteile angeboten werden, sobald Anteile an der Anlage oder ein Crowdfunding angeboten wird?

Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder eine kapitalgebende Schwarmfinanzierung ist neben weiteren Beteiligungsformen möglich, wenn der aus ihr erwachsende Überschuss insgesamt einem Umfang von 0,1 ct je kWh der jährlich durchschnittlich abgegebenen Strommenge entspricht. 20 Prozent der Anteile müssen angeboten werden, wenn nicht auf den Nachweis und die Ausschüttung der 0,1 Cent pro kWh abgestellt werden soll. Für diesen letztgenannten Fall gilt die Regelvermutung, dass das Kriterium erfüllt ist.

Wie ermittelt man den „wirtschaftlichen Überschuss“ und für welche Zeiträume ermittelt man ihn?

Die Ermittlung des Überschusses ist nicht erforderlich. Entweder es werden im Rahmen der sog. „weiteren finanziellen Beteiligung“ 0,1 ct/kWh gezahlt oder es gilt die Regelvermutung bei 20-prozentiger Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern und/oder Gemeinden, dass eine ausreichende Beteiligung vorliegt.

Was ist ein „angemessener Ertrag“ nach § 124 Abs. 2 Satz 2 NKomVG bzw. „ertragsorientiert“ nach KomHKVO? Was bedeutet dort das Kriterium der „ausreichenden Sicherheit“ nach § 124 Abs. 2 Satz 2 NKomVG bzw. „sicher“ nach KomHKVO, wenn ein unternehmerisches Engagement mit vollem Verlustrisiko erlaubt sein soll?

Nach § 124 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Das bedeutet, dass bei den Geldanlagen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit und Ertrag anzustreben ist; dabei geht die Sicherheit immer dem Ertrag vor. Die Forderung nach Sicherheit stellt dabei eine Muss-Vorschrift dar, während die Erzielung eines angemessenen Ertrags nur eine Soll-Vorschrift ist. Mit dieser eindeutigen Reihenfolge untersagt der Gesetzgeber eine Anlage für spekulative Zwecke (vgl. PdK Niedersachsen Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) NdsKomVG § 124 Erwerb, Verwaltung und Nachweis des Vermögens, Wertansätze 2. Absatz 2 – Die Bewirtschaftung des Vermögens Rn. 2, beck-online).

Die Windstromerträge und somit die Einspeisung sind u.a. abhängig von der Windgeschwindigkeit und Witterung. Die Erträge und somit die Summe der Beteiligung sind also sehr variabel. Ein einmaliges, starres Angebot ist demnach nicht möglich. Welche Berechnungsgrundlage unterliegt den 0,1 ct/kWh?

Die Berechnung der kWh nach § 6 Abs. 3 wird wie die Berechnung der Akzeptanzabgabe nach § 4 erfolgen, da in § 6 Abs. 3 Satz 1 auf die jährlich durchschnittlich abgegebene Strommenge Bezug genommen wird. Somit ist die tatsächlich eingespeiste Strommenge ausschlaggebend. Für Festbeträge muss das Angebot eine Prognose bemühen, die sich an den für die Region vorliegenden Messdaten orientiert, so wie es die Vorhabenträger auch für die Kalkulation der Anlagenfinanzierung tun. Zudem muss ein Ausgleich gefunden werden, wenn die tatsächlichen Strommengen über den Annahmen liegen, so dass im Nachhinein die Zahlungen die normierte Höhe von 0,1 ct/kWh erreichen.

Wie sollen die kWh in § 6 Abs. 3 berechnet und nachgewiesen werden?

Die Berechnung der kWh nach § 6 Abs. 3 wird wie die Berechnung der Akzeptanzabgabe nach § 4 erfolgen, da in § 6 Abs. 3 Satz 1 auf die jährlich durchschnittlich abgegebene Strommenge Bezug genommen wird. Somit ist die tatsächlich eingespeiste Strommenge ausschlaggebend.

Gibt es dabei Mitteilungspflichten für den Vorhabenträger?

Der Vorhabenträger hat gem. § 6 Abs. 4 NWindPVBetG dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz innerhalb von 13 Monaten nach Inbetriebnahme Folgendes mitzuteilen:

- Art und Umfang der finanziellen Beteiligung
- Zeitpunkt der Angebotsunterbreitung
- Empfänger des Angebots
- Berechnung der Angemessenheit
- § 6 Absatz 5 Sätze 1 und 2 sprechen von einer „Verpflichtung zur weiteren finanziellen Beteiligung“. Diese liegt aber nach § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht vor, sondern nur eine Verpflichtung zum „Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung“. Wie verhält sich das?
- Es ist gewollt, dass die Verpflichtung besteht, ein Angebot abzugeben, da kein Betroffener dazu verpflichtet werden kann, ein Angebot anzunehmen. Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 beziehen sich auf die Verpflichtung, Angebote zur weiteren finanziellen Beteiligung abzugeben.

#### Gibt es Ausnahmen zur Verpflichtung weiterer finanzieller Beteiligung?

Ausgenommen von der Unterbreitung eines Angebots zur weiteren finanziellen Beteiligung an betroffene Einwohnende oder Kommunen sind gem. § 6 Abs. 5 NWindPVBetG:

- Freiflächen-Photovoltaikanlage unter 5 MW installierter Leistung,
- der Eigenversorgung dienende Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen,
- vertraglich vereinbarter Stromversorgung dienende Entnahmestellen juristischer Personen im Gebiet betroffener Kommunen oder im Radius von 4.500 m um jeweilige Stromerzeugungseinheit (PPA-Projekte = Power Purchase Agreements),
- Bürgerenergiegesellschaften, die zu mindestens 20 % im Eigentum von Einwohnerinnen und Einwohnern betroffener Kommunen sind.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Ausnahmen für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen oder der Förderung der Biodiversität dienen, zulassen (§ 8 Abs. 3 NWindPVBetG).

#### Bis zu welcher verbrauchten Strommenge liegt Eigenverbrauch vor?

Wenn beispielsweise ein 10 MW-Anlage der Eigenversorgung eines Betriebes mit Strom dient und die Anlagengröße so dimensioniert ist, dass sie den Verbrauch möglichst genau abdecken kann und weniger als 1 MWh tatsächlich als überschüssiger Strom eingespeist werden, wäre das eine Größenordnung, die i.S. von § 6 Abs. 5 Satz 2 NWindPVBetG als unwesentlicher Anteil der überschüssigen Energie bewertet werden kann. Der Grenzwert für die überschüssigen Mengen wäre daher in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 1 NWindPVBetG einzuordnen, wonach das Gesetz für Anlagen gilt, die eine installierte Leistung

von 1 MW oder mehr haben. Demnach wäre als absoluter Wert, der einen Eigenverbrauch ausschließt, eine überschüssige Stromerzeugung von 1 MWh zu sehen.

Sollte dagegen mehr als 1 MWh Strom eingespeist werden, müsste ein Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung über die gesamte in das öffentliche Netz eingespeiste Strommenge erfolgen. Die restlichen vom Unternehmen direkt abgenommenen MWh wären davon ausgenommen.

### **Fallbeispiel Eigenenergienutzung zur weiteren finanziellen Beteiligung**

Ein Projekt umfasst mehrere Windenergieanlagen. Ein umliegendes energieintensives Unternehmen kauft einen Teil der Anlagen und möchte den Strom nutzen und anteilig einspeisen. Muss das Unternehmen eine Beteiligung an die betroffenen Gemeinden oder Bürgerinnen und Bürger anbieten?

Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 gilt die Verpflichtung zur weiteren finanziellen Beteiligung nicht für Windenergieanlagen und Freiflächenvorhaben, die der Eigenversorgung dienen. Eigenversorgung bedeutet, dass Strom aus der eigenen Anlage größtenteils selbst verbraucht wird und nur die nicht benötigten Überschüsse in das öffentliche Netz eingespeist werden. Um also von der Verpflichtung zur weiteren finanziellen Beteiligung befreit zu sein, müssten die Anlagen im Wesentlichen der Eigenversorgung des Betriebs dienen und dürften nur nachrangig die überflüssige Energie einspeisen.

Sollte ein nicht geringer prozentualer Anteil der produzierten Energie eingespeist werden, deutet dies auf einen zusätzlichen kommerziellen Nutzungszweck hin. Die Verpflichtung zur weiteren finanziellen Beteiligung würde in diesem Fall nur entfallen, wenn die in nicht unwesentlichem Umfang zusätzlich produzierte Energie der vertraglich vereinbarten Stromversorgung von Entnahmestellen juristischer Personen dient, die im Gebiet der betroffenen Gemeinden oder Landkreise, in einem Umkreis von 4.500 Metern um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlage oder in einer Entfernung von nicht mehr als 4.500 Metern vom äußeren Rand des jeweiligen Freiflächenvorhabens liegen.

Eine entgeltliche Einspeisung nicht unwesentlicher Anteile der überschüssigen Energie würde somit zumindest für einen Teil der Anlagen die Verpflichtung zur Erstellung eines Angebots an die betroffenen Gemeinden oder Bürgerinnen und Bürger nach sich ziehen.

### **§ 7 Erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung**

Wann ist ein erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung durch den Vorhabenträger zu unterbreiten?

Wurde eine befristete finanzielle Beteiligung vereinbart, muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung ein erneutes Angebot nach den vorgenannten Vorgaben unterbreitet werden.

## **§ 8 Überwachung, Zulassung von Ausnahmen**

### Gibt es noch etwas zu beachten?

Vorhabenträger haben gem. § 8 Abs. 2 NWindPVBetG dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf Verlangen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Diese Unterlagen und Auskünfte beziehen sich auf die Mitteilung der eingespeisten Strommenge und Angebotsunterbreitung der finanziellen Beteiligung. Kommt der Vorhabenträger dem nicht nach, kann dieser Verstoß mit einer Geldbuße i. H. v. bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 9 NWindPVBetG).

### Wie wird die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 4, 6 und 7 durchgesetzt, außer durch Auferlegung von Geldbußen nach § 9 NWindPVBetG?

Bis dato wurden keine Regelungen aufgestellt, die die Durchsetzung der Verpflichtungen betreffen. Sobald erste Verstöße bekannt werden oder einzutreten drohen, werden angemessene Maßnahmen getroffen werden. Dies können Hinweise, konkrete Aufforderungen mit Fristsetzung oder die Vorbereitung eines Bußgeldverfahrens sein. Für letzteres sind Ordnungswidrigkeiten im Gesetz normiert.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

### Was passiert, wenn sich der Vorhabenträger nicht an die gebotenen Mitteilungs- und Angebotspflichten hält?

Wer gegen die Mitteilungs- und Angebotsunterbreitungspflichten verstößt, handelt gem. § 9 NWindPVBetG ordnungswidrig und kann mit Geldbußen bis 500.000 € oder sogar 1.000.000 € (Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung an Kommunen oder Einwohnende) belegt werden.